



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 08 vom 06.03.2020**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats</b>	<b>2</b>
<b>Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf</b>	<b>2</b>

## **Die Wahlleiterin des Landkreises Schwandorf**

### **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats findet

am 16. März 2020 um 17 Uhr

im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 90, Sitzungsraum Blickpunkt im 1. Stock, Zi. 142 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schwandorf, 06. März 2020

Plank

Landkreiswahlleiterin

### **Taxitarifordnung (TTO) des Landkreises Schwandorf**

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr  
im Landkreis Schwandorf vom 04.03.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV; BayGVBl. 2014 S. 22) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Schwandorf.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt.
- (3) Tarifzone I umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde, das ist der durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Bereich. Tarifzone II bildet das übrige Pflichtfahrgebiet des Landkreises Schwandorf.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren. Rückfahrten sind also Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Beförderungsauftrages auf derselben Strecke an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Gegenständen.
- (5) Nachtfahrten sind Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

### § 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Absatz 4 Buchstabe c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
- |   |                              |
|---|------------------------------|
| a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)  | 3,50 €                       |
| b) Mindestfahrpreis (Grundpreis und erste Schalteinheit)  | 3,70 €                       |
| c) Kilometerpreis<br>(= 0,20 € je 100 m bzw. 0,20 € je 91 m nachts)   | 2,00 € bzw.<br>2,20 € nachts |
| d) Zeitpreis<br>(während der Ausführung des Beförderungsauftrages in <u>Gebührenstufe 1</u> bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes<br>= 0,20 € je 24 s.) | 30,00 €/Std.                 |
| e) Zuschläge nach Abs. 4<br>Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.  |                              |
- (2) Für die Berechnung des Fahrpreises in Abs. 3 muss der Taxameter mit zwei Gebührenstufen programmiert werden:
- Gebührenstufe 1: gebührenpflichtig
  - Gebührenstufe 2: gebührenfrei
- Die Höhe der Gebühr unter der Gebührenstufe 1 setzt sich aus dem Kilometerpreis (Abs. 1 Buchst. c) und dem Zeitpreis (Abs. 1 Buchst. d) zusammen.
- (3) Fahrpreise
- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Anfahrt in Tarifzone                                | Gebührenstufe 2 |
| b) Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze         | Gebührenstufe 1 |
| c) Anfahrt beginnt in Tarifzone II                     | Gebührenstufe 2 |
| d) Zielfahrt in Tarifzone I und II                     | Gebührenstufe 1 |
| e) Rückfahrt (s. § 2 Abs. 3)<br>innerhalb Tarifzone II | Gebührenstufe 2 |
| innerhalb Tarifzone I                                  | Gebührenstufe 1 |
- (4) Zuschläge
- |  |        |
|--|--------|
| a) Gepäck<br>üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes |        |
| - Gepäck je Stück (1 Reisekoffer frei)                     | 0,50 € |
| - sperriges Gepäck je Stück                                | 1,00 € |
| - Rollstühle   | frei   |
| - Kinderwagen  | frei   |
| - Handgepäck im Fahrgastraum untergebracht                 | frei   |
| b) Tiere   |        |
| - jedes frei transportierte Tier                           | 0,50 € |
| - in einem Käfig oder Transportbehälter je                 | 0,50 € |
| - Blinden- bzw. Behindertenhund                            | frei   |

- |  |         |
|--|---------|
| c) Fahrten in einem Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast  | 5,00 €  |
| d) Fahrten eines nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrers<br>in einem extra dafür ausgerüsteten Fahrzeug | 17,00 € |

Der Maximalbetrag der Zuschläge der Buchstaben a, b und c beträgt 10,00 €

Der Maximalbetrag sämtlicher Zuschläge (Buchstaben a – d) beträgt 27,00 €

- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller in der Tarifzone I pauschal 4,00 € oder in der Tarifzone II den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (7) Die Umschaltung Tag- und Nachttarif muss automatisch erfolgen.

#### § 4 Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig. Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigungen des Landratsamtes Schwandorf. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt sind. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für eine Nebenleistung kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

#### § 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach § 3 Abs. 3 berechnet.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrtstrecke, des Beförderungsdatums, der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

#### § 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (4) Taxifahrer sind grundsätzlich verpflichtet, hilfsbedürftige Personen einschließlich Gepäck zu deren Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (5) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Verordnung zu gewähren (§ 10 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. entgegen § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
2. von den nach § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 abweicht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 im Pflichtfahrgebiet nicht nach Fahrpreisanzeiger abrechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorzeigt.

#### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Schwandorf vom 27. November 2019 außer Kraft.

Schwandorf, 04.03.2020  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

